

Stadt Norden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 218 V „Deichacht / Entwässerungsverband Ostermarscher Straße“

Auflistung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' is a dark grey square with the word 'urbano' written in white lowercase letters.

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 28.08.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder eine vollständige Auswertung vorliegender Luftbilder vorgenommen, eine Sondierung durchgeführt noch eine Flächenräumung erfolgt ist und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel verbleibt. Es ist bekannt und dokumentiert, dass keine Bombardierung der Stadt Norden stattgefunden hat. Auf eine Luftbildauswertung wird verzichtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine vollständige Auswertung vorliegender Luftbilder vorgenommen wurde und sich ein Verdacht auf Kampfmittel nicht bestätigt hat.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----------	---	--

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erkenntnisse aus der Zeit vor Einführung des Kampfmittelinformationssystems eingeflossen sind.

Es ist bekannt und dokumentiert, dass keine Bombardierung der Stadt Norden stattgefunden hat.

Der Bitte um keine weitere Beteiligung in dieser Angelegenheit wird entsprochen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 01.08.2023	
	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht und keine Anregungen gegeben werden.
3	Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 25.08.2023	
	<p>gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
4	Landkreis Aurich mit Schreiben vom 31.08.2023	
	<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserrechtliche Bedenken: Die Abwasserbeseitigung ist aktuell nicht gewährleistet bzw. nachgewiesen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in die weiterführende Vorflut bedarf der Erlaubnis der Einleitung, ggf. ist eine Drosselung mit entsprechender Rückhaltung erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Den Auslegungsunterlagen war ein Oberflächenentwässerungskonzept beigelegt, in welchem die Ableitung des Niederschlagswassers dargelegt und nachgewiesen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Gemäß den Planungsunterlagen wurde bereits ein Oberflächenentwässerungskonzept erwähnt. Dieses liegt der unteren Wasserbehörde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.</p> <p>Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich ist ein Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischen Berechnungen und Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung für das Gebiet zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Nach Eingang der Oberflächenentwässerungsplanung und Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange kann eine abschließende Beurteilung erfolgen, ob die Abwasserbeseitigung in dem Gebiet gewährleistet werden kann. Bis dahin ist die Erschließung aus wasserrechtlicher Sicht nicht als gesichert anzusehen.</p> <p>Folgender Hinweis ist zudem bei der Planung zu berücksichtigen: Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>Abfall- und bodenrechtliche Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügt, ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zur Menge des Bodenaushubs und dessen Verbleibs) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die Ergebnisse des unten geforderten Untersuchungsbefundes bezüglich sulfatsaurer 	<p>Vor Beginn der ergänzenden Baumaßnahmen wird das Oberflächenentwässerungskonzept der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Den Auslegungsunterlagen war ein Oberflächenentwässerungskonzept beigelegt, in welchem die Ableitung des Niederschlagswassers dargelegt und nachgewiesen wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird m Durchführungsvertrag verankert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Böden sind ebenfalls in dem Konzept zu berücksichtigen. Das Bodenschutzkonzept gilt sowohl für die Phasen der Planung, Projektierung und Ausschreibung als auch für die Phase der Ausführung (inkl. Zwischenbewirtschaftung) und ggf. Nachsorge. Die fachkundige Person ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen bekannt zu geben. Das Konzept ist ebenfalls vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen. Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. <p>Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Originalsubstanz (Feststoff): Säureneutralisierungskapazität (SNK) Säurebildungspotential (SBP) Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK) <p>Eluat:</p> <ul style="list-style-type: none"> pH-Wert Leitfähigkeit 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein Untersuchungsbefund mit den zu untersuchenden Parametern wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erarbeitet und eingereicht.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none"> • Chlorid • Sulfat <p>Sulfatsaure Böden können beim Ausbau und offener Lagerung durch Oxidationsvorgänge (Zufuhr von Luftsaurestoff) große Mengen an Säure und Sulfaten freisetzen. Bei entsprechend niedrigen pH-Werten wird zudem die Löslichkeit von gebundenen Schwermetallen erhöht. Dies kann dazu führen, dass sich Sickerwasserqualitäten entwickeln, die eine Gefährdung des Grundwassers darstellen. Dieses ist bei möglicherweise erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus können als Folge dieser Oxidation gegen entstandene Böden durch naturbedingt erhöhte Schadstoffgehalte die Charakteristika eines Abfalls aufweisen, sodass auch eine Beseitigung des Aushubmaterials in Betracht gezogen werden muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die vom LBEG herausgegebene Kartenserie Boden sowie die Broschüren „Geofakten 24, Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ und „Geofakten 25, Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potentiell) sulfatsauren Sedimenten“ hingewiesen, in denen die Thematik ausführlich beschrieben wird und Empfehlungen zum Umgang mit dem Bodenaushub ausgesprochen werden (im Internet über den Kartenserver des LBEG http://nibis.lbeg.de/cardomap3 aufzurufen).</p> <p>Weiterhin weisen die Böden im Plangebiet eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung und die daraus ggf. erforderlichen Maßnahmen für die Wasserhaltung werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung und die daraus ggf. erforderlichen Maßnahmen für die Beseitigung des Aushubmaterials werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Kartenserie und Broschüren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Folgendes sollte zudem in den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise 1-4 werden zur Kenntnis genommen und – soweit im Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan noch nicht enthalten – entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p> <p>Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegensand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probeahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird und dass im Falle der Nichtbeachtung eine unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Naturschutzrechtliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben des Umweltberichtes sind vollumfänglich zu berücksichtigen. • Auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus §§ 39 und 44 BNatSchG weise ich hin. • Bei einer Entwicklung von extensivem Grünland wäre es sinnvoll, ein Monitoring einzuplanen. Es sollte nach drei und nach fünf Jahren eine vegetationskundliche Erfassung erfolgen, um ggf. die Pflege der Fläche anpassen zu können. Hier wäre ein Kurzbericht wünschenswert, der auch der Untere Naturschutzbehörde zur Verfügung werden sollte. 	<p>Die Vorgaben werden beachtet. Die Vorgaben des Umweltberichtes sind im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertraglich vereinbart.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Um das Monitoring zu ermöglichen, wird eine Grunddienstbarkeit vertraglich verankert.</p>
5	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband OOWV; Schreiben vom 15. August 2023	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 15. Februar 2022 – AP-LW-AWN – 02/R7/22/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>
	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband OOWV; Schreiben vom 15. Februar 2022	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Hauptleitung DN 400 GGG des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden kann und bei geplanter Umsetzung eine Abstimmung erfolgen muss. Die Erweiterungsbedingungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Versorgungsleitungen werden von der Baumaßnahme nicht berührt.</p> <p>Die Baumaßnahmen werden rechtzeitig abgestimmt. Die Technischen Regeln werden befolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.</p>

Nr. Stellungnahme

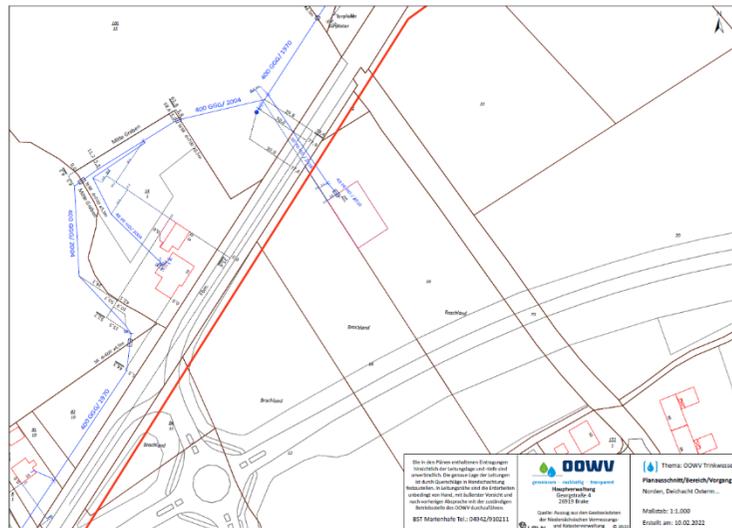
Abwägungsvorschlag der Gemeinde

Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhafen, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich einzuhaltender Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehend und dass der mögliche Anteil des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen und zu sichern ist. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten zu Lasten des Veranlassers bzw nach den Kostenregelungen bereits bestehender Verträge gehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um Zusendung einer Ausfertigung nach Beschluss wird entsprochen.

Abwägungstabelle Stadt Norden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 V "Deichacht/Entwässerungsverband Ostermarscher Straße"

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

<p style="text-align: right;">28.01.2019</p> <p style="text-align: center;">Legende – Planauskunft Trinkwasser</p> <p style="text-align: center;"></p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Versorgungsleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</td> <td></td> <td>Be-/Entlüftungsschacht</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</td> <td></td> <td>Entleerung mit Schacht</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)</td> <td></td> <td>Material-/Jahrgangswechsel</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)</td> <td></td> <td>Reduzierung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)</td> <td></td> <td>Horizontalbohrung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bemaßung Trinkwasserleitung</td> <td></td> <td>Düker</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schieber</td> <td></td> <td>Schutzrohr (Nennweite x Länge)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ventil-Anbohrschelle</td> <td></td> <td>Hausanschlussymbol (Wassermähler)</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Rückschlagklappe (Absperrorgan)</td> <td></td> <td>Wasserzählerschacht</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ringkolbenventil</td> <td></td> <td>Weideanschluss</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Unterflurhydrant</td> <td></td> <td>Stopfen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Überflurhydrant</td> <td></td> <td>Rohr-Reinigungskasten</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Spülhydrant</td> <td></td> <td>Druckregler</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Entlüftung von Hand</td> <td></td> <td>Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Durchflussmesser</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Brunnen</td> </tr> </table> <p style="font-size: small;">Die Inhalte der Legende haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Widersprüche und Unklarheiten sind vor Beginn der entsprechenden Maßnahmen zu klären.</p>		Versorgungsleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Be-/Entlüftungsschacht		Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Entleerung mit Schacht		Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Material-/Jahrgangswechsel		Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)		Reduzierung		Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)		Horizontalbohrung		Bemaßung Trinkwasserleitung		Düker		Schieber		Schutzrohr (Nennweite x Länge)		Ventil-Anbohrschelle		Hausanschlussymbol (Wassermähler)		Rückschlagklappe (Absperrorgan)		Wasserzählerschacht		Ringkolbenventil		Weideanschluss		Unterflurhydrant		Stopfen		Überflurhydrant		Rohr-Reinigungskasten		Spülhydrant		Druckregler		Entlüftung von Hand		Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer				Durchflussmesser				Brunnen	
	Versorgungsleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Be-/Entlüftungsschacht																																																														
	Rohwasserleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Entleerung mit Schacht																																																														
	Fremdleitung mit Leitungsbezeichnung (Nennweite, Material und Baujahr)		Material-/Jahrgangswechsel																																																														
	Historische Trinkwasserleitung (Nennweite, Material und Baujahr)		Reduzierung																																																														
	Projektplan mit Auftragsnummer (geplante Leitung)		Horizontalbohrung																																																														
	Bemaßung Trinkwasserleitung		Düker																																																														
	Schieber		Schutzrohr (Nennweite x Länge)																																																														
	Ventil-Anbohrschelle		Hausanschlussymbol (Wassermähler)																																																														
	Rückschlagklappe (Absperrorgan)		Wasserzählerschacht																																																														
	Ringkolbenventil		Weideanschluss																																																														
	Unterflurhydrant		Stopfen																																																														
	Überflurhydrant		Rohr-Reinigungskasten																																																														
	Spülhydrant		Druckregler																																																														
	Entlüftung von Hand		Rückschlagklappe/ Rückflussverhinderer																																																														
			Durchflussmesser																																																														
			Brunnen																																																														
<p>6 LGLN, RD Aurich, Katasteramt Norden; E-Mail vom 01.08.2023</p>																																																																	
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>																																																																

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>(RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist vom Katasteramt im Jahr 2020 gefertigt worden. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher auch nur für den Stand 02.07.2020 zugesagt werden. In der Zwischenzeit sind Veränderungen eingetreten sein. Für eine aktuelle Richtigkeitsbescheinigung müsste die Planunterlage neu gefertigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seit der Plananforderung im Jahr 2020 sind keine Veränderungen eingetreten. Die Planunterlage wird vor Erteilung der Richtigkeitsbescheinigung überprüft.</p>
7	Amprion GmbH; E-Mail vom 02.08.2023	
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen verlaufen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Planungen für Höchstspannungsleitungen vorliegen.</p> <p>Die Beteiligung der für die weiteren Versorgungsleitungen zuständigen Unternehmen ist bereits erfolgt.</p>
8	EWE Netz GmbH; E-Mail vom 02.08.2023	
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle der Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen des Stellungnehmers, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen oder anderer Betriebsarbeiten, den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Planungsgrundsätzen des Stellungnehmers entsprochen wird.</p> <p>Die ggf. erforderliche Kostenübernahme im Falle erforderlicher Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Bitte um Einbeziehung in die weiteren Planungen und eine entsprechende frühzeitige Beteiligung wird entsprochen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	<p>Der Hinweis zur Verwendung der Leitungsplanauskunft wird zur Kenntnis genommen und zukünftig verwendet.</p> <p>Der Bitte um Verwendung der angegebenen E-Mail-Adresse wird entsprochen.</p>
9	Vodafone Deutschland GmbH; E-Mail vom 30.08.2023	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>
10	LBEG - Landesamt für Energie, Bergbau und Geologie; E-Mail vom 31.08.2023	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p>	<p>Der Bitte um Kennzeichnung wird bei erneuter Beteiligung entsprochen.</p> <p>Der Bitte um digitale Bereitstellung wird bei erneuter Beteiligung entsprochen.</p>
	<p>LBEG - Landesamt für Energie, Bergbau und Geologie; Schreiben vom 31.08.2023</p>	
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort der Planung steht nicht in Frage. Die Erweiterung der vorhandenen Betriebshalle der Deichacht um die Verwaltungsaufgaben des Entwässerungsverbandes zieht zwei Verbände funktionsorientiert an einem Standort zusammen. Dezentrale Lagerplätze für Deichbaumaterial etc. werden an anderer Stelle entfallen. Somit wird den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutz- würdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Der Hinweis auf den Geobericht 28 und Geofakt 31 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation durch geeignete Maßnahmen, sowie auf die LBEG Veröffentlichung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Geofakten 40 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hin- weise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis auf den NIBIS Kartenserver wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>IHK - Emden; E-Mail vom 31.08.2023</p> <p>die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Ergänzungen bestehen.</p>
12	<p>NLWKN Aurich mit Schreiben vom 11.08.2023</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 10/2018): gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=1DAr0fLd). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG). <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwartet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.</p>
13	<p>Stadt Norderney mit Schreiben vom 21.08.2023</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: Vorhabenbez. B-Plan Nr. 218 V "Deichacht/Entwässerungsverband Ostermarscher Straße" mit örtlichen Bauvorschriften und 110. Änd. des FNP der Stadt Norden im Parallelverfahren. Die Stadt Norderney hat keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>
14	<p>Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit Schreiben vom 21.08.2023</p>	
	<p>Das Plangebiet liegt im Versorgungsbereich für Gas und Strom der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH. Wir bitten bei</p>	<p>Der Bitte um Berücksichtigung des Leitungsschutzes bei Tiefbaumaßnahmen wird beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH - Stadtwerke Norden.	
15	Telekom mit Schreiben vom 29.08.2023	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen gegeben werden noch Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht.